



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Innenausschuss  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4201**

A09, A14

20. September 2016

Seite 1 von 12

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
202.1.1

ausschließlich per Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Herr Dr. Ohrmann  
Telefon 0211 38424-96  
Fax 0211 38424-10

**Videobeobachtung/Kennzeichnung/Bodycam - A09 - 27.09.2016**

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. September 2016**

(Ihr Schreiben vom 17.08.2016, Ihr Zeichen: I.1/A 09)

zu

**Rechtliche Hürden für polizeiliche Videoüberwachung senken -  
mehr Sicherheit ermöglichen!**

Antrag der Fraktion der CDU,  
Drucksache 16/12121

in Verbindung mit

**Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nord-  
rhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Drucksache 16/12361

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorliegenden Drucksachen  
nehme ich gerne wahr.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-10  
[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)  
[www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



**Antrag der Fraktion der CDU,**  
**Drucksache 16/12121**

20. September 2016

Seite 2 von 12

Der Antrag zielt auf eine Neufassung des § 15a Polizeigesetz Nordrhein Westfalen (PolG NRW) und fordert die Schaffung einer gesetzlichen Befugnis zur polizeilichen Videobeobachtung auch an Orten, die nach der bisherigen Rechtslage keine „Kriminalitätsbrennpunkte“ darstellen. Gegen eine damit einhergehende Ausweitung der Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

Zur Bedeutung von hoheitlichen Videoüberwachungsmaßnahmen in öffentlich zugänglichen Bereichen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) verbürgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Es gewährleistet dabei nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung. Insoweit umfasst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch das Recht des Einzelnen, sich insbesondere in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Videoüberwachung gemacht zu werden.

Personenbezogene Videoüberwachungsmaßnahmen in öffentlich zugänglichen Bereichen greifen in dieses Grundrecht ein. Zu den öffentlichen zugänglichen Bereichen zählen beispielsweise Straßen, Wege, Fußgängerzonen, Plätze, Parks und Grünanlagen. Eine Videoüberwachung dieser Orte betrifft mithin einen erheblichen Teil des gesellschaftlichen Lebens. Solche Maßnahmen müssen daher stets in einem angemessenen Verhältnis zu den schutzwürdigen Belangen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger stehen. Hierbei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:



Zum einen greifen Videoüberwachungsmaßnahmen in diesen Bereichen besonders intensiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, da sich Bürgerinnen und Bürger dort typischerweise länger aufhalten und diese Bereiche u.a. auch der Entfaltung sozialer Kommunikation dienen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem etwaigen Fehlverhalten Einzelner stehen, mit einer hohen Eingriffsintensität verbunden sind. Daher würde eine großflächige Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingreifen.

Im Einzelnen:

**Zu II. 1.):**

Bei der Schaffung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse ist stets eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zwischen den Sicherheitsinteressen und dem verfassungsrechtlich geschützten Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung vorzunehmen. Eingriffsbefugnisse können daher allenfalls legitimiert sein, wenn sie den Zweck verfolgen, die Sicherheit (objektiv) zu erhöhen. Allein die Steigerung des „subjektiven Sicherheitsempfindens“ reicht für derartige Grundrechtseingriffe nicht aus.

**Zu II. 2.):**

Es ist keinesfalls belegt, dass polizeiliche Videoüberwachungsmaßnahmen von öffentlich zugänglichen Bereichen prinzipiell dazu geeignet sind, Straftaten zu vermeiden; dies bedürfte eingehender empirischer Untersuchungen. In vielen Situationen werden sich potentielle Täter möglicherweise nicht durch eine Videoüberwachung von der Begehung von Straftaten abhalten lassen, bspw. aufgrund von Alkohol- / Drogenkonsums sowie bei der Beschaffungskriminalität oder sie versuchen, durch „Vermummung“ die Feststellung ihrer Identität zu verhindern. Oftmals führt der Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen im Übrigen nur zu einer räumlichen Verlagerung der Kriminalität.



**Zu II. 3.):**

20. September 2016

Seite 4 von 12

§ 15a PolG NRW gehört seiner Rechtsnatur nach zum präventivpolizeilichen Bereich und dient primär der Verhütung von Straftaten. Da Straftaten prinzipiell an jedem Ort begangen werden können, ist - um eine (unzulässige) flächendeckende Videoüberwachung aller öffentlich zugänglichen Orte zu vermeiden - eine räumliche Beschränkung derartiger Maßnahmen gesetzlich zu regeln. Eine Beschränkung auf Kriminalitätsbrennpunkte ist ein geeignetes Kriterium, das einen angemessenen Ausgleich zwischen den Sicherheitsinteressen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger schafft.

**Zu II. 4.):**

Der im Antrag geforderte Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Orten mit „kriminalitätsbegünstigenden Faktoren“ an den beispielhaft genannten Orten würde zu einer erheblichen Ausweitung der offenen polizeilichen Videoüberwachung führen. Eine gesetzliche Regelung zur Videoüberwachung auf der Basis dieser sehr unbestimmten Voraussetzungen wäre aus den o.g. Gründen jedoch verfassungsrechtlich bedenklich.

**Zu III.:**

Die in § 15a PolG NRW normierte Befugnis für die Polizei, personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel in öffentlich zugänglichen Bereichen zu erheben und zu verarbeiten, stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Sicherheitsinteressen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Die gegenwärtige Rechtslage bietet der Polizei in datenschutzgerechter Weise einen ausreichenden Handlungsspielraum, Orte mit einem hohen Gefährdungspotenzial mittels Videokameras zu überwachen. Eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung dieses Handlungsspielraums erscheint nicht erforderlich. Es sollte vielmehr die Effektivität der auf der Basis der bestehenden Befugnisnorm durchgeführten Maßnahmen untersucht werden. Die Erfahrungen mit den im Antrag erwähnten Regelungen in anderen Bundesländern könnten bei einer solchen Evaluation ebenfalls in den Blick genommen werden.



**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Drucksache 16/12361**

20. September 2016

Seite 5 von 12

**1.**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geregelt. Der Entwurf umfasst Regelungen zum Dienstausweis und zum Tragen eines Namensschildes bzw. einer zur nachträglichen Identifizierung geeigneten Kennzeichnung.

**Zu § 6a Abs. 2 PoIG NRW:**

Die Aufnahme der bereits in einer Verwaltungsvorschrift geregelten Möglichkeit des Tragens eines Namensschildes begegnet aus datenschutzrechtlicher Sicht keinen Bedenken, da das Tragen ausweislich der Formulierung „können“ durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten – weiterhin – auf freiwilliger Basis erfolgt.

**Zu § 6a Abs. 3 PoIG NRW:**

Die Neuregelung des verpflichtenden Tragens einer zur nachträglichen Identifizierung geeigneten Kennzeichnung dürfte grundsätzlich datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich die Absicht entnehmen, dass die Kennzeichnung aus einer Folge von Zahlen und Buchstaben bestehen soll. Erst durch den Abgleich mit einer Liste der Namen der Beamtinnen und Beamten kann so ein konkreter Personenbezug überhaupt erst hergestellt werden. Somit ist der Name nicht zu jedem Zeitpunkt für jedermann offensichtlich.

Bei der Kennzeichnung eines Polizeivollzugsbediensteten mit einer seine Identität erschließenden Buchstaben- und Zahlenkombination wird ein personenbezogenes Datum äußerlich für Dritte wahrnehmbar gemacht. Datenschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei dieser Preisgabe im Rahmen der Dienstaufübung um eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Dadurch, dass diese Kennzeichnung unfreiwillig erfolgt, liegt grundsätzlich ein Eingriff in den Schutzbereich des aus Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung vor. Die Regelung dürfte jedoch **aus datenschutzrechtlicher Sicht** verhältnismäßig sein.



Denn durch die Pseudonymisierung wird gewährleistet, dass eine konkrete persönliche Identifikation erst dann stattfinden kann, wenn ein entsprechendes – ein berechtigtes Interesse voraussetzendes – Verlangen eines Betroffenen eine positive Prüfung erfahren hat. Es wäre jedoch empfehlenswert, die Regelung des Abs. 3 um eine Ausnahme zu ergänzen, nach der die Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, soweit der Zweck der Maßnahme oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten beeinträchtigt werden.

## 2.

Ferner zielt der Gesetzentwurf auf eine Erweiterung des Polizeigesetzes Nordrhein Westfalen (PolG NRW). Mit dem neu einzufügenden § 15c PolG NRW soll eine gesetzliche Befugnis zur Videoüberwachung mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte (sog. Body-Cams) zur video- und audiogestützten Überwachung geschaffen werden. Erfasst werden sollen Personen, die vom Polizeivollzugsdienst im Rahmen einer Anhalte- und Kontrollsituation im öffentlichen und privaten Raum angetroffen werden. Die Regelung soll vornehmlich dem Zweck des Schutzes der Polizeibeamten dienen.

Gegen eine damit einhergehende Ausweitung der Videoüberwachung durch die Polizei bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2015 (Stellungnahme 16/2453) zum Antrag der Fraktion der CDU „Einsatz von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei Nordrhein-Westfalen erproben“ (LT-Drs. 16/5923) sei an dieser Stelle verwiesen.

Der Einsatz von Body-Cams im öffentlichen Raum und im privaten Bereich stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG), in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) dar. Ferner wird als besondere Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz - KUG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie in das Recht am gesprochenen Wort (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingegriffen. Betroffene sind dabei nicht nur die unmittelbaren Zielpersonen der polizeilichen Bild- und Tonaufzeichnung, sondern auch die Polizeibeamten selbst sowie unbeteiligte



Dritte, welche zufällig von der Aufzeichnung miterfasst werden. Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs im Hinblick auf jedes der betroffenen Grundrechte sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

20. September 2016

Seite 7 von 12

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen bereits Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme. Konkrete Ausführungen zur Geeignetheit lässt die Gesetzesbegründung vermissen. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob es gleich geeignete, aber ggf. weniger grundrechtsintensive Maßnahmen gibt, die den angestrebten Zweck ebenso gut erreichen könnten, findet nicht statt.

Mangels belastbarer nationaler wissenschaftlicher Untersuchungen wird pauschal darauf verwiesen, dass Erkenntnisse aus verschiedenen anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei „für eine deeskalierende Wirkung des Einsatzes dieser Geräte“ sprächen. Soweit hiermit u.a. das Pilotprojekt der hessischen Polizei gemeint sein soll, ist anzumerken, dass es sich dort lediglich um „Erfahrungen“ handelt. Eine Wirkungsanalyse nach wissenschaftlichen Maßstäben hat nicht stattgefunden. Die Gesamtfallzahl von 27 stellt zudem keine aussagekräftige statistische Größe dar. Es bleibt offen, ob die Reduzierung der Übergriffe auf Einsatzkräfte auf den Einsatz der Body-Cams oder auf statistische Schwankungen, erhöhten Personaleinsatz, eine Veränderung des Verhaltens der handelnden Polizeibeamten selbst oder auf Verdrängungseffekte an den Brennpunkten zurückzuführen ist.

Auch die Erforderlichkeit der Maßnahme dürfte nicht zu bejahen sein. Denn es ist zu beachten, dass in Nordrhein-Westfalen bereits mit der Vorschrift des § 15b PolG NRW eine Regelung existiert, nach der Bildaufnahmen zur Eigensicherung in Polizeifahrzeugen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind. Vor der Schaffung weiterer Eingriffsbefugnisse müsste zunächst wissenschaftlich untersucht werden, welche Wirkung der Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei bisher gebracht hat. Der Gesetzentwurf enthält keine Hinweise auf die Erfahrungen hinsichtlich einer deeskalierenden Wirkung der Maßnahme oder auf eine wissenschaftliche Beurteilung des Nutzens der seit dem Jahr 2003 bestehenden Vorschrift. Soweit eine solche Wirkung hinsichtlich der Vorschrift des § 15b PolG NRW nicht festzustellen ist, ist die Erforderlichkeit der Einführung des § 15c PolG NRW äußerst zweifelhaft.



Schließlich bleibt offen, auf welche belastbare Tatsachenbasis außer den angeführten subjektiven „Einsatzberichten“ die „deeskalierende Wirkung“ gestützt werden soll und ob es ggf. gleich geeignete alternative Maßnahmen gibt.

Es bleibt festzuhalten, dass sich bereits die **Geeignetheit** der Maßnahme mangels belastbarer sozialwissenschaftlicher und rechtstatsächlicher Studien nicht hinreichend begründen lässt. Mangels hinreichend gesicherter Tatsachenbasis ist in Frage zu stellen, ob die Einführung des § 15c PolG NRW von der Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers gedeckt ist. Aus den genannten Gründen ergeben sich grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen die geplante Regelung. Rein vorsorglich sei jedoch auf folgende Probleme hingewiesen:

#### **Zu Tonaufnahmen:**

Der Einsatz von Body-Cams soll nicht nur Bildaufzeichnung, sondern auch die Aufzeichnung von Ton umfassen. Eine Begründung, warum diese technische Erweiterung bei tätlichen Auseinandersetzungen, die eine konkrete Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben darstellen, erforderlich sein soll, ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Inwieweit Tonaufnahmen dem Zweck des Gesetzes dienlich sein sollen, ist nicht erkennbar. Schon aus diesem Grund ist § 15c PolG NRW keine taugliche Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Tonaufnahmen (vgl. hierzu auch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Johannes Caspar im Protokoll der Bürgerschaft der freien Hansestadt Hamburg, Nr. 20/34, S. 14).

Überdies ist hinsichtlich der Anfertigung von Tonaufzeichnungen festzustellen, dass deren positive Wirkung in statistischer Hinsicht bisher unbelegt ist. Die Abschreckungswirkung beim Betroffenen bei Kenntnis der Tonaufnahme dürfte als Beitrag zur Deeskalation bzw. Prävention wohl insgesamt nur verschwindend ins Gewicht fallen.

#### **Zu den Betroffenenrechten:**

Der Gesetzentwurf sieht eine einseitige Verfügbarkeit der erhobenen Daten für die Strafverfolgungsbehörden vor. Der Betroffene hat, wenn er sich in seinen Grundrechten verletzt sieht, die Möglichkeit, den Rechts-



weg zu beschreiten. Ob eine Verletzung vorliegt, wird durch die zuständigen Gerichte beurteilt. Aus Gründen der „Waffengleichheit“ und aus der Gewähr des Art. 19 Abs. 4 GG heraus ist zu fordern, dass beide Seiten Zugriff auf die Aufnahmen haben und somit auch der Betroffene die Aufnahmen als Beweismittel nutzen kann.

Schließlich sollte dem Betroffenen ein Einsichtnahmerecht zustehen, was spezifisch auf § 15c PolG NRW zugeschnitten ist und auch im PolG NRW zu regeln wäre. Dies dient der Transparenz staatlichen Handelns. Ein Einsichtnahmerecht des Betroffenen kann zudem grundsätzlich die Akzeptanz der Maßnahme fördern und hat Streit vorbeugenden Charakter, denn die Einsichtnahme kann im Nachhinein dazu führen, dass der Betroffene ggf. selbst erkennt, dass er sich nicht gesetzeskonform verhalten hat.

#### **Zur Kontrollfunktion von Body-Cams:**

Die Gesetzesbegründung lässt Ausführungen dazu vermissen, dass um einen möglichst umfassenden Geschehensablauf dokumentieren zu können, auch das Verhalten der handelnden Beamten aufgenommen werden sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch die beschränkte Bildaufzeichnung wesentliche Handlungen der Polizeibeamten gerade nicht dokumentiert werden, die das Verhalten des Betroffenen ggf. in einem anderen Licht erscheinen lassen.

#### **Zum Beschäftigtendatenschutz:**

In der Gesetzesbegründung fehlen Ausführungen, auf welche Weise dem Schutz der Beschäftigten, sprich der Polizeibeamten, angemessen Rechnung getragen werden soll. Es ist fraglich, ob diese die oben beschriebenen Eingriffe in ihre Grundrechte allein aufgrund ihres Dienstverhältnisses hinzunehmen haben.

#### **Zu 15c PolG im Einzelnen:**

Aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sind die gesetzgeberischen Anforderungen an eine im Hinblick auf den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz hinreichend bestimmte und normenklare gesetzliche Regelung hoch. Dem Bestimmtheitsgrundsatz trägt § 15c PolG NRW derzeit nicht umfassend Rechnung. Zusätzlich bestehen weitere



datenschutzrechtliche Probleme, auf die nachfolgend hingewiesen werden soll.

20. September 2016

Seite 10 von 12

### **Zu § 15c Abs. 1 PoIG NRW:**

Die Begrifflichkeit des „körpernah getragenen Aufnahmegeräts“ ist nicht hinreichend bestimmt. Es bleibt unklar, ob der Polizeibeamte mit einem Aufzeichnungsgerät wie der sog. „Google-Glass“-Brille ausgestattet wird oder sein persönliches Smartphone verwendet; beide Instrumente sind technische Mittel, welche unter die verwendete Begrifflichkeit subsumiert werden könnten.

Das Kriterium der „Unvermeidbarkeit“ in Satz 2 ist nicht hinreichend konkretisiert (vgl. die Regelung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).

Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass soweit Eingriffe gerechtfertigt werden können, diese gegenüber dem Betroffenen in transparenter Art und Weise zu erfolgen haben. Dies setzt beim Betroffenen Kenntnis über den Datenverarbeitungsvorgang und die hierzu eingesetzten technischen Mittel voraus. Die Regelung des Satzes 4 ist ungenau und eröffnet dadurch einen unzulässigen Interpretationsspielraum. Es ist nicht erkennbar, zu welchem konkreten Zeitpunkt die Mitteilung an den Betroffenen zu erfolgen hat. So ist sowohl eine Mitteilung vor wie auch während der Maßnahme denkbar. Aus Gründen der Transparenz hat die Mitteilung vor Beginn der Bildaufzeichnung zu erfolgen. Es bleibt offen, welche Maßnahmen i.S. des Gesetzes „geeignet“ sein sollen, um dem datenschutzrechtlichen Transparenzgebot zu genügen.

Es sind konkrete Maßnahmen vorzusehen, so dass jedermann den Beginn und die Durchführung einer Bildaufzeichnung erkennen kann. Zu denken ist an verbale Hinweise vor Beginn der Bildaufzeichnung, spezifische Kleidung für den die Body-Cam tragenden Polizeibeamten und eine auffällige Aufnahmeleuchte. Insbesondere unbeteiligten Dritten muss es ermöglicht werden, sich der Bildaufzeichnung im Vorfeld zu entziehen. Deswegen bedarf es speziell auf die Body-Cam zugeschnittener Vorgaben, welche der Gesetzentwurf nicht beinhaltet.

Der Einsatz von Body-Cams ist durch technische und organisatorische Regelungen zu flankieren. Die Regelung des Satzes 7 beinhaltet inso-



weit einen Teilaspekt. Unklar bleibt, ob die Bildaufzeichnung parallel zur Anfertigung auf Seiten der Hardware verschlüsselt wird oder dies erst im Nachhinein geschieht. In jedem Fall sind verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen aufzunehmen, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der gespeicherten personenbezogenen Daten gewährleisten. Vertraulichkeit bedeutet, dass nur Befugte von den Daten Kenntnis erlangen dürfen. Verfügbarkeit bedeutet, dass die Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können. Authentizität meint, dass die Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können, und Integrität heißt, dass die Daten während der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben. Besonderes Augenmerk ist auf die Revisionsfähigkeit der Daten zu legen. Es muss für jedermann zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar sein, welcher Polizeibeamte zu welcher Zeit auf welche Weise welche Veränderungen am Bild- und Tonmaterial vorgenommen hat.

Die vorstehenden datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen können im Rahmen polizeilicher Tätigkeit nur dann vollumfänglich gewährleistet werden, wenn die für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter grundsätzlich weisungsfrei agieren können. Die Bedeutung der Unabhängigkeit wird klar, wenn man sich den Anwendungsfall vorstellt, dass Bildmaterial gegen die handelnden Polizeibeamten als belastendes Material in Straf- oder Disziplinarverfahren Verwendung finden soll. Vorgenanntes dürfte in der Praxis nur dann ermöglicht werden können, wenn die Mitarbeiter der Polizei als Institution nicht unmittelbar zugeordnet sind.

#### **Zu § 15c Abs. 2 PolG NRW:**

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Da bei Abschluss einer Maßnahme nach § 15c Abs. 1 PolG NRW bekannt ist, ob eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt, ist eine Speicherdauer von zwei Wochen nicht erforderlich. Vielmehr sind die personenbezogenen Daten am Tag der Aufnahme zu löschen soweit keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Soweit dem Betroffenen, wie oben befürwortet, ebenfalls Zugriff ermöglicht wird, ist anstelle der Löschung zunächst eine Sperrung der Daten vorzunehmen (vgl. § 32 Abs. 5 PolG NRW).



**Zu § 15c Abs. 3 PoIG NRW:**

20. September 2016

Seite 12 von 12

Die Aufnahme des Kriteriums des „Kernbereichs privater Lebensgestaltung“ knüpft an den vom Bundesverfassungsgericht im „Elfes-Urteil“ dargelegten Grundsatz an, dass eine Sphäre der Freiheit existiert, in die der Staat nicht eingreifen darf. Wann der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, wird vom Bundesverfassungsgericht nach den Umständen des Einzelfalls entschieden. Von den handelnden Polizeibeamten kann weder erwartet werden noch sind diese in der Lage, diesen komplexen Rechtsbegriff in der konkreten Einsatzsituation trennscharf zu definieren, die wahrgenommenen Tatsachen zu subsumieren und danach zu handeln. Die Regelung in § 15c Abs. 3 S. 1 PoIG NRW ist als Handlungsanweisung und Prüfkriterium für die handelnden Polizeibeamten nicht geeignet. Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass die offene Aufzeichnung in Gegenwart der Polizei nicht in diesen besonders geschützten Kernbereich eingreife, weil lediglich eine Dokumentation „in dem durch die Polizeipräsenz bereits durchbrochenen“ Rahmen stattfindet, ist nicht tragbar.

**Zu § 15c Abs. 4 PoIG NRW:**

Die Regelungen des § 24 Abs. 6 und 7 PoIG NRW, welche unberührt bleiben sollen, stehen dem grundsätzlichen Lösungsgebot nach Zweckerreichung entgegen. In der Praxis dürfte es zudem problematisch sein, eine vollständige Anonymisierung der erhobenen Bild- und Tondaten zu erreichen, wenn diese dem Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung noch genügen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Block